



01

Angebots- und Bewerbungsbedingungen für die Vergabe öffentlicher Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

„Übertragung und Auswertung geohydraulischer Kennwerte“

1 Allgemeines

- 1.1** Der Auftraggeber verfährt nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO). Die Bestimmungen der UVgO können im Portal zum öffentlichen Auftragswesen unter <https://mwvlw.rlp.de/de>/themen/wirtschafts-und-innovationspolitik/wettbewerbspolitik/vergaberecht/nationale-vergabeverfahren> eingesehen werden. Andere landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
- 1.2** Die Kommunikation zwischen der Vergabestelle und den Bietern während des Vergabeverfahrens erfolgt ausschließlich über den von der Vergabestelle verwendeten Vergabemarktplatz des Landes Rheinland-Pfalz www.vergabe.rlp.de.
Die Ausschreibungsunterlagen erhalten nach Ansicht des Auftraggebers alle Informationen, die zur Erstellung eines bedarfsgerechten Angebotes erforderlich sind. Falls sich dennoch Rückfragen ergeben, deren Klärung dem Bieter unverzichtbar erscheinen, sind diese innerhalb der in der Angebotsanfrage angegebenen Frist über den Kommunikationsraum des Vergabemarktplatzes des Landes Rheinland-Pfalz zu stellen. Die darauf erteilten Auskünfte werden dann allen Bietern in anonymisierter Form ausschließlich über den Kommunikationsraum des Vergabemarktplatzes des Landes Rheinland-Pfalz zur Verfügung gestellt.
Der Auftraggeber weist darauf hin, dass nur diejenigen Bieter auf den Kommunikationsraum Zugriff haben und automatische Benachrichtigungen empfangen können, die sich auf der Vergabeplattform registriert haben.

2. Angebotsbedingungen

- 2.1** Für das Angebot sind ausschließlich die vom Auftraggeber für das Vergabeverfahren zur Verfügung gestellten Formulare zu benutzen.
- 2.2** Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder auch Fehler, so hat er unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe elektronisch über den Kommunikationsraum des Vergabemarktplatzes darauf hinzuweisen.
- 2.3** Das Angebot muss vollständig sein. Es muss die Preise und alle geforderten Angaben und Erklärungen enthalten. Die Möglichkeit zu einer Nachforderung von Unterlagen im Sinne von § 41 UVgO bleibt unberührt.
Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.
Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen, insbesondere der Leistungsbeschreibung und Vertragsbedingungen sind unzulässig.
Verhandlungen gemäß § 12 Abs. 4 UVgO bleiben hiervon unberührt.
Bei der elektronischen Angebotsabgabe in Textform nach § 126 b BGB muss der Name der abgegebenen Person und des Unternehmens erkennbar sein.
Angebote, die die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllen, werden ausgeschlossen.
Soweit Erläuterungen zur besseren Beurteilung des Angebots erforderlich erscheinen, können diese dem Angebot auf besonderer Anlage beigefügt werden.

Geforderte Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein und bis zum Ablauf der Angebotsfrist auf dem Postweg oder auf einem anderen geeigneten Weg, soweit möglich in einem verschlossenen Umschlag, Behälter o. ä. eingereicht werden.

- 2.4** Nebenangebote können nur abgegeben werden, wenn sie in der Angebotsaufforderung ausdrücklich zugelassen wurden. Die in den Nebenangeboten enthaltenen Leistungen sind eindeutig und erschöpfend zu beschreiben. Soweit an Nebenangebote Mindestanforderungen gestellt sind, müssen diese erfüllt werden; im Übrigen müssen sie im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein. Die Erfüllung der Mindestanforderungen bzw. die Gleichwertigkeit ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

In der Anfrage zur Angebotsabgabe ausdrücklich zugelassene Nebenangebote müssen auf einer besonderen Anlage gemacht und als solche bezeichnet werden. Nebenangebote, die den Nummern 4.1 bis 4.3 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

- 2.5** Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwerten, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.

- 2.6** Der Auftraggeber wird das Angebot eines Skontos bei der Wertung nur dann berücksichtigen, wenn eine Skontofrist von mindestens 14 Kalendertagen eingeräumt wird. Hinsichtlich des Fristbeginns und der Leistung der Zahlung wird auf die beigefügten Vertragsbedingungen (Anlage 4) verwiesen.

- 2.7** Sofern im Vergabeverfahren das Angebot einer anerkannten Werkstatt für Menschen mit Behinderungen und Blindenwerkstätten sowie von Inklusionsbetrieben (nachfolgend bevorzugte Bieter) ebenso wirtschaftlich wie das ansonsten wirtschaftlichste Angebot eines insofern nicht bevorzugten Bieters ist, so wird dem bevorzugten Bieter der Zuschlag erteilt. Bei der Wertung der Angebote wird der von bevorzugten Unternehmen angebotene und zur Wertung herangezogene Preis

a) bei anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen und anerkannten Blindenwerkstätten mit einem Abschlag von 15 v. H.,

b) bei anerkannten Inklusionsbetrieben mit einem Abschlag von 10 v. H. berücksichtigt.

Falls das Angebot von einer Bietergemeinschaft abgegeben wird, ist nur der Anteil zu berücksichtigen, den die bevorzugten Einrichtungen an dem Gesamtangebot der Arbeitsgemeinschaft haben.

- 2.8** Bei der Wertung der Angebote wird im Rahmen der vergaberechtlichen Bestimmungen bei sonst wirtschaftlich gleichwertigen Angeboten dem Unternehmen bevorzugt der Zuschlag erteilt, das Ausbildungsplätze bereitstellt oder sich an beruflichen Erstausbildungen beteiligt. Sollten die Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen, werden die betroffenen Bieter im Nachgang zur Angebotsabgabe aufgefordert, diese Kriterien mittels einer Eigenerklärung nachzuweisen. Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn eines der gleichwertigen Angebote von einem ausländischen Bieter abgegeben wurde.

- 2.9** Bei der Wertung der Angebote wird im Rahmen der vergaberechtlichen Bestimmungen bei sonst wirtschaftlich gleichwertigen Angeboten dem Bieter

bevorzugt der Zuschlag erteilt, der zum Zeitpunkt der Vergabe im Verhältnis zu den mitbietenden Unternehmen umfassendere Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen im Erwerbsleben durchführt. Sollten die Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen, werden die betroffenen Bieter im Nachgang zur Angebotsabgabe aufgefordert, diese Kriterien mittels einer Eigenerklärung nachzuweisen. Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn eines der gleichwertigen Angebote von einem ausländischen Bieter abgegeben wurde.

- 2.10** Bis zum Ende der Angebotsfrist können Bieter ihr Angebot elektronisch über den Vergabemarktplatz zurückziehen. Danach sind diese bis zum Ablauf der Bindefrist an ihr Angebot gebunden.
- 2.11** Für die Angebotserstellung wird keine Vergütung gewährt.
- 2.12** Entwürfe und Ausarbeitungen sowie Muster und Proben, die bei der Prüfung der Angebote nicht verbraucht werden, gehen ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum des Auftraggebers über, soweit in der Angebotsaufforderung nichts Gegenteiliges festgelegt ist oder der Bieter im Angebot bzw. innerhalb von einem Monat nach Ablauf der Bindefrist nicht ihre Rückgabe verlangt. Die Kosten der Rückgabe trägt der Bieter.

3 Wettbewerbsbeschränkende Absprachen/Mittelstandskartelle

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit dem Unternehmen verbunden ist. Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertragsverfahren an einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache beteiligen, werden ausgeschlossen. Unter bestimmten Voraussetzungen sind Vereinbarungen zwischen Unternehmen bzw. die Bildung von Mittelstandskartellen von § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) freigestellt. Die Voraussetzungen können in §§ 2, 3 GWB nachgelesen werden.

4 Unteraufträge §§ 26 und 34 UVgO

Der Auftraggeber überprüft vor der Erteilung des Zuschlages, ob Gründe für den Ausschluss des Unterauftragnehmers vorliegen. Bei Vorliegen zwingender Ausschlussgründe nach § 31 UVgO verlangt der öffentliche Auftraggeber die Ersetzung des Unterauftragnehmers. Bei Vorliegen fakultativer Ausschlussgründe nach § 31 UVgO kann der öffentliche Auftraggeber verlangen, dass dieser ersetzt wird. Der öffentliche Auftraggeber kann dem Bieter dafür eine Frist setzen. Die Frist wird so bemessen, dass dem Auftraggeber durch die Verzögerung keine Nachteile entstehen. Ist dem Bieter ein Wechsel des Unterauftragnehmers innerhalb dieser Frist nicht möglich, wird das Angebot ausgeschlossen.

Der Bieter hat bei der Übertragung von Teilen der Leistung nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu verfahren, die Unterauftragsnehmer davon in Kenntnis zu setzen, dass ihre Leistungen der Erfüllung eines öffentlichen Auftrages dienen, sowie den Unterauftragnehmern insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen zu stellen als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind.

Der Bieter hat bei Einholung von Angeboten für Unterauftragnehmer regelmäßig kleine und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Bieter die Einhaltung vorstehender Verpflichtungen nachzuweisen.

4.1 Unteraufträge, § 26 UVgO

Beabsichtigt der Bieter für die Erbringung der Leistung/Teilleistung Unterauftragnehmer einzusetzen, ist bei der Angebotsabgabe folgendes zu beachten:

- Benennung der Teile des Auftrags, die der Bieter im Wege der Unterbeauftragung an Dritte zu vergeben beabsichtigt. Hierfür ist zwingend eine Eigenerklärung abzugeben.
- Benennung des Unterauftragnehmers; falls mit der Angebotsabgabe zumutbar. Hierfür ist auch zwingend eine Eigenerklärung abzugeben. Sofern die Benennung nicht mit Angebotsabgabe zumutbar ist, wird der Auftraggeber vor Zuschlagserteilung von den Bietern, deren Angebote in die engere Auswahl kommen, verlangen, die vorgesehenen Unterauftragsnehmer zu benennen,
- Vorlage der vom Nachunternehmer unterschriebenen Eigenerklärungen, falls mit der Angebotsabgabe zumutbar. Sofern die Einreichung der Eigenerklärungen nicht mit der Angebotsabgabe zumutbar ist, wird der Auftraggeber vor Zuschlagserteilung von den Bietern, deren Angebote in die engere Auswahl kommen, die Einreichung verlangen.

Sofern die Einreichung der Eigenerklärungen nicht mit Angebotsabgabe zumutbar ist, wird der Auftraggeber vor Zuschlagserteilung von den Bietern, deren Angebote in die engere Auswahl kommen, die Einreichung verlangen.

4.2 Eignungsleihe, § 34 UVgO

Wenn ein Bieter die Vergabe eines Teils des Auftrags an einen Dritten im Wege der Unterauftragsvergabe beabsichtigt und sich zugleich im Hinblick auf seine Leistungsfähigkeit gemäß § 34 Abs. 1 UVgO auf die Kapazitäten eines Dritten beruft, so hat er neben der Beachtung der Anforderungen gemäß Nr. 4.1 eine vom Unterauftragnehmer unterzeichnete Eigenerklärung „Eignungsleihe“ mit der Angebotsabgabe einzureichen.

Der Auftraggeber überprüft im Rahmen der Eignungsprüfung, ob die Unternehmen, deren Kapazitäten der Bieter für die Erfüllung bestimmter Eignungskriterien in Anspruch nehmen will, die entsprechenden Eignungskriterien erfüllen und ob Ausschlussgründe vorliegen.

Der Bieter hat daher im Rahmen der Eignungsprüfung die entsprechenden ggfls. geforderten Kriterien bzgl. der wirtschaftlichen und finanziellen sowie der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit des Unterauftragnehmers durch Vorlage der für die Eignungsprüfung geforderten Unterlagen mit der Angebotsabgabe nachzuweisen.

Der Auftraggeber kann eine gesamtschuldnerische Haftung des Bieters und des Unterauftragnehmers für die Auftragsausführung entsprechend dem Umfang der Eignungsleihe verlangen, wenn der Bieter die Kapazitäten eines Unterauftragnehmers im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit in Anspruch nimmt.

5. Bewerber- und Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften sind zugelassen.

Dabei ist folgendes zu beachten:

- Alle Mitglieder müssen sich für alle im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehenden Leistungsverpflichtungen und Verbindlichkeiten zur gesamtschuldnerischen Haftung verpflichten.
- Die Eigenerklärungen Ausschlussgründe und Tariftreue sind von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft zu unterschreiben und vorzulegen.
- Gründe für den Zusammenschluss zur Bietergemeinschaft sind darzulegen.
- Für jedes Mitglied müssen die zur Eignungsprüfung erforderlichen Informationen im Angebot ersichtlich sein.
- Des Weiteren dürfen in Verträgen zwischen Mitgliedern von Arbeitsgemeinschaften, die sich sowohl aus Unternehmen gemäß Nr. 7.1 der Verwaltungsvorschrift über das öffentliche Auftragswesen in Rheinland-Pfalz als auch aus anderen Unternehmen zusammensetzen, kleine und mittlere Unternehmen nicht benachteiligt werden. Die Verträge sind dem Auftraggeber auf Verlangen vorzuzeigen.
- Die Bildung einer Bietergemeinschaft ist mit einer Eigenerklärung Bietergemeinschaft zu belegen. Die Eigenerklärung ist von jedem Mitglied zu unterschreiben und vorzulegen.
- Die Bildung einer Bewerber- und Bietergemeinschaft kann im Einzelfall aus kartellrechtlichen Gründen problematisch sein. So kann eine Bewerber- und Bietergemeinschaft unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden, wenn mit ihrer Bildung eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbes bezweckt oder bewirkt wird (vgl. § 124 Abs. 1 Nr. 4 GWB).

6. Informationen zur E-Vergabe

Das Vergabeverfahren wird elektronisch in der vollständig webbasierten E-Vergabeplattform (Vergabemarktplatz Rheinland-Pfalz) durchgeführt. Die elektronische Teilnahme an Vergabeverfahren sowie die Registrierung für die E-Vergabeplattform sind für Bieter vollständig kostenfrei.

Die von der Vergabestelle übermittelten Informationen sind innerhalb der Plattform bzw. der virtuellen Projekträume als Datei-Downloads bereitgestellt. Die verwendeten Dateitypen werden durch die Vergabestelle vorgegeben.

Erst mit Ablauf der entsprechenden Frist und nach einem erfolgreichen 4-Augen-Login durch zwei berechtigte Nutzer der Vergabestelle innerhalb der Vergabeplattform werden die elektronischen Angebote zur weiteren Auswertung für die Vergabestelle bereitgestellt.

7. Sonstiges

7.1 Die Preise sind in Euro anzugeben.

7.2 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Werden fremdsprachige Nachweise oder Antragsunterlagen eingereicht, sind beglaubigte Übersetzungen vorzulegen. Die Kosten hierfür trägt ausschließlich der Bieter selbst. Fehler in der Übersetzung muss sich der Bieter zuschreiben lassen. Die Kommunikation mit dem Auftraggeber ist in deutscher Sprache zu führen.

- 7.3** Ergänzend zu den Vergabeunterlagen gelten die deutschen Rechtsvorschriften.
- 7.4** Sofern nach Abschluss des Vergabeverfahrens durch Zuschlag bis zum Ablauf der Bindefrist keine entsprechende Information der Bewerber/Bieter erfolgt ist, wurde das Angebot nicht berücksichtigt. Bestimmte Informationen über nicht berücksichtigte Bewerbungen oder über nicht berücksichtigte Angebote können vom Bewerber oder Bieter beim Auftraggeber elektronisch per Mail beantragt werden. Auf § 46 Abs. 1 UVgO wird hingewiesen.
- 7.5** Bewerber aus anderen EU-Mitgliedsstaaten haben die besonderen umsatzsteuerrechtlichen Regelungen für den innergemeinschaftlichen Erwerb zu beachten.
- 7.6** Die Vergabeunterlagen sind ausschließlich zum Erstellen eines Angebotes zu verwenden. Jede Veröffentlichung (auch auszugsweise), Weitergabe an Dritte (mit Ausnahme an Unterauftragnehmer) oder kommerzielle Verwendung ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Auftraggebers nicht erlaubt. Für eine Verletzung der Nutzungsrechte und daraus resultierender Ansprüche des Urhebers hat der Nutzer einzustehen.
- 7.7** Mit der Abgabe seines Angebotes erklärt sich der Bieter damit einverstanden, dass im Falle der Zuschlagserteilung sein Angebot unter den Voraussetzungen des § 39 VGV bekanntgegeben wird.
- 7.8** Der Bieter hat auch nach Beendigung der Angebotsphase und Nichtzustandekommens des Vertrages über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen vertraulichen Daten des Auftraggebers Verschwiegenheit zu bewahren. Unter vertraulichen Daten sind insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie auch sämtliche Kenntnisse, die im Rahmen von Vergabeverfahren, Vorarbeiten von Vergabeverfahren oder Teststellungen erlangt werden, zu zählen. Er hat hierzu auch die mit der Erstellung des Angebotes beschäftigten Mitarbeitenden zu verpflichten. Insbesondere dürfen die Vergabeunterlagen nur zur Erstellung eines Angebotes verwendet werden.
- 7.9** Zuständige Behörde für Nachprüfungen im Rahmen der allgemeinen Rechts- und Fachaufsicht:
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
Stiftsstraße 9
55118 Mainz
- 7.10** Nachprüfungen im Rahmen der Vergabeprüfstellen
Sofern der Auftrag in der Angebotsaufforderung dahingehend gekennzeichnet ist, dass dieser den Regelungen der Landesverordnung über die Nachprüfung von Vergabeverfahren durch Vergabeprüfstellen unterliegt, gilt folgendes:
Auftraggeber haben die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die wesentlichen Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebotes und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich auf elektronischem Weg (Vergabemarktplatz) oder per Telefax zu unterrichten. Der Vertragsabschluss wird frühestens 7 Kalendertage nach Absendung der vorstehenden Information erfolgen.